

Aus Arbeit & Ökologie- Briefe, Frankfurt, AiB-Verlag, Nr. 3 / 4 vom 28.02.2001, S. 3 ff

ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG II

Wird laxer Umweltschutz vom Staat noch belohnt?

Die in Kürze in Kraft tretende neue Öko-Audit-Verordnung der EU (EMAS II) wird ganz im Zeichen der Deregulierung stehen; damit dürfte das von den Gewerkschaften befürchtete „Öko-Audit light“ Wirklichkeit werden. Heftig umstritten war in den letzten Wochen der Versuch des Bundesumweltministeriums, mit einer Öko-Audit-Privilegierungs-Verordnung, die in ein umfassenderes Artikelgesetz eingebaut war, zertifizierten Unternehmen in Deutschland analog zu EMAS II Erleichterungen bei der Kontrolle und dem Vollzug des Umweltrechts zu verschaffen, obwohl die neue Audit-Verordnung die dazu unerlässliche Voraussetzung, den Nachweis der Gesetzeskonformität, gar nicht sicherstellt. Nach heftiger Kritik auch des DGB entschied die rot-grüne Koalition, dieses Vorhaben vom übrigen Gesetzesvorhaben abzukoppeln und später in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren zu regeln.

Die novellierte Öko-Audit-Verordnung der EU (EMAS II) wird voraussichtlich im März in Kraft treten und die erste Verordnung dieser Art aus dem Jahr 1993 ablösen. Sie steht ganz im Zeichen der Deregulierung und ist geprägt von der Erwartung, durch weit gehenden Verzicht auf hohe verbindliche Umwelanforderungen und staatliche Kontrollen die Umweltbetriebsprüfung für Wirtschaftsunternehmen und neuerdings dann auch für Dienstleister und Behörden attraktiver zu machen. Gewerkschaften und Umweltverbände haben dieses Vorhaben von Anfang an mit deutlicher Kritik konstruktiven Gegenvorschlägen begleitet (vgl. *Arbeit & Ökologie-Briefe* 16/2000, Seite 2 und 17/2000, Seite 11).

Nachdem das EU-Parlament im Juli des vergangenen Jahres die Verbesserungsvorschläge seines eigenen Umweltausschusses abgelehnt und sich auf die Deregulierungslinie von Kommission und Ministerrat zubewegt hatte, war die Annahme des „Öko-Audit light“ nur noch eine Formsache. Inzwischen ist auch die dritte Lesung über die Bühne gegangen, und dem Inkrafttreten von EMAS II steht nichts mehr im Wege.

DGB-Kritik am „Öko-Audit light“

DGB-Umweltexperte Werner Schneider fasste bei einer Anhörung des Umweltausschusses des deutschen Bundestages Ende Januar die wesentlichen Kritikpunkte der Gewerkschaften an der neuen EU-Verordnung noch einmal zusammen:

- Die Mindestanforderung zur Reduzierung von Emissionen - vergleichbar mit dem Stand der Technik - ist entfallen; sie ist aber nach deutschem Recht eine Voraussetzung für die Einhaltung des Umweltrechts.
- Die bisher vorgesehene umfassende Umweltbetriebsprüfung ist auf eine stichprobenhafte Prüfung reduziert worden. Zusammen mit der vorgesehenen „Plausibilitätsprüfung“ des vom Unternehmen beauftragten Umweltgutachters führt das nach Auffassung des DGB dazu, dass nur rund 1% des in Frage kommenden Sachverhalts wirklich geprüft wird.
- Es ist zukünftig möglich, auch Teilstandorte prüfen und validieren zu lassen, so etwa einen modernen Unternehmensstandort bei Ausklammerung einer veralteten maroden Abfallanlage.

Insgesamt bedeutet das, dass ein Betrieb, der sich der Umweltbetriebsprüfung nach EMAS II unterzieht, nicht verbindlich nachweisen muss, dass er die jeweilige nationale Umweltgesetzgebung einhält. Niemand kann sich also in Zukunft darauf verlassen, dass ein auditiertes Unternehmen auch wirklich ein „Öko-Pionier“ ist.

Artikelgesetz mit vielen Fragezeichen

Auch um die anstehende nationale Umsetzung der neuen EU-Verordnung sind heftige Konflikte entbrannt. Das Bundesumweltministerium (BMU) legte bereits im Sommer des vergangenen Jahres einen Entwurf eines Artikelgesetzes „zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ vor, der u.a. diesem Zweck dienen sollte.

Mit diesem Artikelgesetz sollen u.a. auch EU-Umwelt-Richtlinien umgesetzt werden, die die alte Bundesregierung versäumt hatte. Der Europäische Gerichtshof hatte bereits im Oktober 1998 gerügt, Deutschland sei seiner Umsetzungspflicht in diesen Punkten nicht hinreichend nachgekommen. Deshalb hatte die EU-Kommission im Dezember 2000 der Bundesregierung ein Zwangsgeld von rund 237.000 Euro pro Tag angedroht. Zur Abwendung dieses Zwangsgeldes hatte das BMU darauf hin ein beschleunigtes Verfahren zur Verabschiedung des Gesetzesentwurfs in Gang gebracht. Der Bundesrat brachte dazu allerdings am 27. Januar noch einmal Änderungsvorschläge vor.

Ungerechtfertigte Öko-Privilegien?

Bestandteil des Artikelgesetzes war auch eine vom BMU vorgelegte so genannte Öko-Audit-Privilegierungs-Verordnung. Ihr Sinn bestand darin, Betrieben, die ein Audit nach EMAS II absolvieren, Erleichterungen bei der Kontrolle und dem Vollzug des Umweltrechts zu verschaffen. Diese Verordnung sowie weitere Regelungen des vorgeschlagenen Artikelgesetzes waren Gegenstand einer Anhörung des Umweltausschusses des Bundestages am 24. Januar. Massive Kritik der Gewerkschaften und der Umweltverbände führten dazu, dass die beiden Koalitionsfraktionen zu diesem Verordnungsentwurf weiteren Klärungsbedarf anerkannten. Es wurde aus dem Entwurf des Artikelgesetzes herausgenommen; derzeit ist beabsichtigt, es in einem abgetrennten Gesetzgebungsverfahren dem Bundestag vorzulegen. Damit kommt es zu einer zeitlichen Verzögerung. Die Frage der Öko-Audit-Privilegierung steht damit erneut zur Diskussion.

DGB-Umweltexperte Werner Schneider trug bei der Anhörung die wichtigsten gewerkschaftlichen Kritikpunkte an der Privilegierungs-Verordnung vor. Er erklärte, der DGB unterstütze das genannte Gesetzesvorhaben im Großen und Ganzen. Die Kritik beziehe sich auf nicht akzeptable Verschlechterungen hinsichtlich des Umweltschutzes insgesamt, auf Verschlechterungen im Nachbarschaftsschutz und im Gesundheitsschutz für die Beschäftigten im Betrieb, auf die Aushebelung staatlicher Kontrolle und Überwachung, Einschränkungen des freien Zugangs zu Umweltinformationen und Verschlechterungen

bei der Umwelthaftung.

Rechtsgrundlage für Privilegierung entfällt

Es sei für den DGB unverständlich, sagte Schneider, dass ein altes Gesetzesvorhaben der früheren Bundesregierung nun wieder ausgegraben worden sei. Eilbedürftigkeit, wie bei der erwähnten Umsetzung anderer EG-Umweltrichtlinien, bestehe bei der Öko-Audit-Privilegierung nicht. Außerdem beruhe dieser Verordnungsentwurf noch auf der Rechtsgrundlage der alten Öko-Audit-Verordnung (EMAS I), die ohnehin in wenigen Wochen nicht mehr gegeben sei.

Das bedeutete, dass die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Erleichterungen für Betriebe noch auf einer Rechtsgrundlage beruhen, die die Öko-Zertifizierung an den Nachweis bindet, dass die geprüften Betriebe die nationalen Umweltgesetze einhalten. In wenigen Wochen, so Schneider, sei genau das mit EMAS II bedauerlicherweise nicht mehr der Fall. Spätestens dann sei aber eine Verordnung, die Betrieben Lockerungen der behördlichen Kontrollen verspreche, nicht nur ökologisch, sondern auch verfassungsrechtlich problematisch.

Schneider bemängelte, es sei erst recht nicht nachvollziehbar, dass sich vorgesehene Erleichterungen auch auf Genehmigungsverfahren erstrecken sollten, also auf Anlagen, die noch gar nicht existierten und daher auch noch keiner Umweltbetriebsprüfung unterzogen worden seien.

Deregulierung per Öko-Audit

Schneider fasste kritisch zusammen: „Bei den Absichten des Gesetzgebers mit der Öko-Audit-Privilegierung sieht der DGB die Gefahr, dass das Öko-Audit sich von einem Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes hin zu einem Instrument der Deregulierung bewährten Umweltrechts entwickelt. Die Unternehmen nehmen am Öko-Audit teil, und die Behörden sehen bei diesen immer seltener hin.“

So sei es z. B. beabsichtigt, dass eingetragene Unternehmens-Standorte der Behörde nur noch auf deren Anforderung die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorlegen sollen. „Selbst bei dieser geringfügig erscheinenden Erleichterung“, so der DGB-Vertreter, „ergeben sich nicht akzeptable Verschlechterungen für die Umweltgutachterpraxis und die Kontroll- und Überwachungspraxis der zuständigen Behörde bei der Regelanfrage vor der Registrierung bei der IHK. Dem Umweltgutachter werden Informationen bei der Einsicht in die Unterlagen vorenthalten, da es keinen Schriftverkehr mit der Behörde mehr gibt, aus denen er bisher Hinweise auf Rechtsverstöße

Industrie zeigt weiterhin wenig Interesse am Öko-Audit

Bisher ist die Beteiligung der Unternehmen am Öko-Audit ein rein quantitativ gesehen eher ein Flop. Nach Angaben des BMU gibt es in Deutschland derzeit rund 2550 registrierte Unternehmensstandorte. Das ist für sich genommen schon nicht viel. Berücksichtigt man, dass dies aber sogar zwei Drittel aller Standorte in Europa sind, signalisiert das ein eher geringes Interesse der Unternehmen an ökologischer Eigenverantwortung. In der gesamten übrigen EU kommen derzeit lediglich weitere 1120 Standorte hinzu.

Die deutsche Industrie bleibt gegenüber den neuen Regelungen für das Umweltmanagement nach EMAS II trotz der in Aussicht gestellten weiteren Deregulierungen auch weiterhin skeptisch, wie die Akademie Fresenius mit einer Umfrage herausgefunden hat. Das Dortmunder Institut befragte 243 deutsche Unternehmen verschiedener Branchen und Größen. Die zentrale Frage, ob die novellierte Fassung der Öko-Audit-Verordnung die Attraktivität des Öko-Audits verbessere, beantworteten 45% der Unternehmen mit „nein“. Nur 12% gaben zustimmende Antworten. Die restlichen 43% sahen keine Veränderung oder machten gar keine Angabe.

Immer mehr Betriebe lassen ihr Umweltmanagement laut Fresenius lieber nach der internationalen Norm ISO 14001 prüfen, deren Umweltauforderungen wesentlich laxer sind, und die weniger Aufwand erfordert. Vorteile gegenüber einer privatwirtschaftlich vereinbarten Regelung bietet das Öko-Audit aus Sicht der Wirtschaft lediglich in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Behörden. Die mit EMAS II erreichte Deregulierung, die der DGB scharf kritisiert hatte, reicht den Unternehmen nach Angaben von Fresenius aber noch nicht.

• Weitere Informationen: Akademie Fresenius GmbH, Hauert 9, 44227 Dortmund, Tel.: 0231/758 96-73, Fax: 758 96-70, www.akademie-fresenius.de.

ße entnehmen konnte. Der Behörde liegen ihrerseits bei der Regelanfrage vor der Registrierung durch die IHK keine Unterlagen mehr vor, aus denen beispielsweise Umweltrechtsverstöße erkennbar wären.“

Darüber hinaus, so bemängelte Schneider, würden gesetzlich vorgeschriebene wichtige Informationen und Daten der Behörde prinzipiell vorenthalten, die aber für die Beurteilung der Rechtskonformität von Unternehmen, für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer im Betrieb, für den Nachbarschaftsschutz, für Kontrolle und Überwachung, für den freien Zugang zu Umweltinformationen und für Haftungsfragen von äußerster Bedeutung seien.

Kontroll-Erleichterungen gibt es schon

Die Herausnahme dieser umstrittenen Privilegierungs-Verordnung aus dem Gesetzespaket kann aus Sicht des Umweltschutzes als (vorläufiger) formaler Erfolg gelten. Es sollte allerdings nicht übersehen werden, dass alle 16 Bundesländer - in unterschiedlichem Maße - bereits solche Privilegierungen, meist in Form von Verwaltungsvorschriften, praktizieren, nach denen Unternehmen Erleichterungen bei behördlichen Kontrollen gewährt werden, wenn sie sich freiwillig am Öko-Audit beteiligen. Damit soll das Öko-Audit für Unternehmen attraktiver gemacht werden. Ganz im Sinne der Deregulierung soll unternehmerische Eigenaktivität gegenüber ordnungsrechtlicher Regulierung aufgewertet werden.

Begründet wird diese Praxis damit, dass auditierte Unternehmen ja den Nachweis erbracht hätten, dass sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus freiwillig Umweltleistungen zu Gunsten der Allgemeinheit erbracht hätten. Auch diese Herangehensweise verlieren mit EMAS II im Grunde ihre bisherige Rechtsgrundlage. Wenn Unternehmen mit dem neuen Öko-Audit diesen Nachweis der Gesetzeskonformität nicht sicherstellen müssen und diese nicht notwendig gegeben ist, welchen Sinn sollte es dann noch haben, sie von behördlichen Kontrollen zu befreien?

Aus dieser Sicht konsequent, haben die Länder mit knapper Mehrheit über den Bundesrat von der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem geplanten Artikelgesetz verlangt, es „müssten Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden, die durch die Teilnahme am Öko-Audit (EMAS) freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernehmen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen für die Umwelt erbrächten“. Der Bundesrat, so heißt es in der Erklärung der Länder weiter, „erwartet deshalb von der Bundesregierung, dass sie die neuen Verordnungsermächtigungen des Artikelgesetzes zur Schaffung von Erleichterungen für

Öko-Audit-Betriebe umgehend nutze“. Die Länder verbinden damit den Wunsch, Kontroll- und Überwachungskosten zu reduzieren.

Neues Umweltlogo - für Öko-Pioniere?

Dies wirft auch einen Schatten auf das mit EMAS II neu geschaffene Umweltlogo, mit dem nun in Deutschland auditierte Betriebe für sich werben dürfen. Unter den gegebenen Umständen könnte es so weit gekommen, dass ein solches Logo in Sachen ökologische Verlässlichkeit kaum viel mehr aussagt als das Label „aus deutschen Ländern frisch auf den Tisch“ für Fleischprodukte.

ä *Weitere Informationen: DGB Bundesvorstand, Referat Betrieblicher Umweltschutz, Dr. Werner Schneider, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin, Tel.: 030/240 60-278, Fax: 240 60-111, e-mail: werner.schneider@bundesvorstand.dgb.de.*

Quellenhinweis: Dieser Artikel ist entnommen aus Heft 3/4 der *Arbeit & Ökologie-Briefe* (28. Februar 2001), Seiten 3-5.

Kontaktadresse für ein kostenloses Probeheft, ein Test-Abo oder ein Abonnement: Bund-Verlag, Postfach 90 01 68, 60441 Frankfurt/Main, Tel.: 069/79 50 10-51 bis -53, Fax: 79 50 10-10, e-mail: service@bund-verlag.de. Das Abonnement kostet 324,- DM pro Jahr (Studierende erhalten 50% Rabatt, Kombi-Abo mit weiteren Zeitschriften des Bund-AiB-Verlags: 243,- DM). Das Test-Abo beinhaltet vier kostenlose Ausgaben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht spätestens eine Woche nach Erhalt der vierten Ausgabe gekündigt wird.

Die *Arbeit & Ökologie-Briefe* im Internet: www.igmetall.de/gesundheits.